

Änderung der Richtlinien für die Benutzung des Rathaussaales

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am _____ folgende 2. Änderung der Richtlinien für die Benutzung des Rathaussaales vom 28. April 1988 beschlossen:

Art. I

1. § 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Stadt vermietet auf Antrag den Rathaussaal vorrangig für volksbildende und kulturelle Veranstaltungen. Hierunter sind insbesondere zu verstehen: Vorträge, Konzerte, Theateraufführungen, Kunstausstellungen und ähnliche Veranstaltungen. Zudem kann er auch für gewerbliche Zwecke oder Privatveranstaltungen vermietet werden.
- (2) Anträge auf Anmietung des Rathaussaales sind schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Kalkar zu richten, der auch über die Vermietung entscheidet.
- (3) Über Anträge auf Vermietung des Rathaussaales an politische Parteien oder für politische Zwecke entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

2. In § 3 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „Stadtdirektor“ durch das Wort „Bürgermeister“ ersetzt.

3. In § 8 S. 2 wird das Wort „Einlaßbedingungen“ durch das Wort „Einlassbedingungen“ ersetzt.

4. Die Anlage zu den Richtlinien für die Benutzung des Rathaussaales wird durch die Anlage zu dieser Änderung ersetzt.

Art. II

Die Änderung der Richtlinien für die Benutzung des Rathaussaales tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Anlage

zu den Richtlinien für die Benutzung des Rathaussaales

in der Fassung vom _____

MIETPREISTARIF

1. Nutzung

1.1	Kulturelle Veranstaltungen örtlicher Verbände, Vereine usw.	50,00 €
1.2	Kulturelle Veranstaltungen anderer Träger	100,00 €
1.3	Sonstige private und gewerbliche Veranstaltungen	250,00 €

2. Zuschläge

2.1	Heizungskostenzuschlag (von Oktober bis einschließlich März)	50,00 €
2.2	Kosten, die der Stadt Kalkar für die Herrichtung des Rathaussaales bzw. durch Sonderreinigungen entstehen, werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.	
2.3	Reinigungskosten (Standard)	65,00 €